Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 27. Arten der Ehrenkränkung

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

§. 27.

Arten der Ehrenkränkung.

1. Einfache Ehrenkränkung.

Diese geschieht auf doppelte Weise. Einmal, indem man:

a. einen Andern durch Geberden, Bilder oder durch Worte, Schimpfreden, welche ihrer Form, oder durch Aeußerungen, die ihrem Inhalte nach injuriös sind, ververächtlich behandelt *).

§. 291. „Wer einen Andern widerrechtlicher „Weise verächtlich behandelt, oder sich wider„rechtlicher Weise Reden oder Handlungen „gegen denselben erlaubt, welche nach herr„schender Sitte, Volks- oder Standesmei„nung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung ꝛc."

Sodann, indem man:

b. einem Andern strafbare oder unsittliche Handlungen nachsagt, oder Eigenschaften beilegt, welche den Vorwurf solcher Handlungen enthalten, und ihm auf solche Weise seine Verachtung zu erkennen gibt, oder der Verachtung Anderer aussetzt.

§. 294. „Wer außer den Fällen der Verläum„dung (§. 287) einem Andern widerrechtlicher „Weise

1. „strafbare oder unsittliche Handlungen, die „denselben in der allgemeinen Achtung herab„zusetzen geeignet sind, nachsagt;"

und eben so:

2. „wer einem Andern widerrechtlicher Weise „Eigenschaften beilegt, die den Vorwurf „solcher Handlungen enthalten."

„Sind die beigelegten Eigenschaften nur „durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige „Beurtheilung aus zugleich angegebenen „Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur „dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurthei-

*) v. Jagemann hat in seiner Abhandlung, S. 86, eine Classifikation der Schimpfwörter nach ihrem innern Gehalt aufgestellt.

„lung in einer beschimpfenden Form (§. 291) „geschah, oder die derselben zu Grund geleg„ten thatsächlichen Beschuldigungen selbst „unter die Bestimmung Nr. 1 fallen."

2. Real-Injurie.

Nicht jede körperliche Mißhandlung enthält einen Angriff auf die Ehre. Das Gesetzbuch hat gleichwohl die körperliche Mißhandlung und die Verletzung der Schamhaftigkeit, in so weit die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, ohne alle weitere Beschränkung für beschimpfend erklärt, so zwar, daß es dabei auf die herrschende Sitte, Volks- oder Standesmeinung nicht ankömmt. Der Beweis, daß man die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe (beziehungsweise das Glaubhaftmachen hievon, da ein strenger vollständiger Beweis dieses Exculpationsgrundes jedenfalls nicht erforderlich ist, §. 295) und der Beweis der Wahrheit, §. 305, sind hier ausgeschlossen.

Der Thatbestand der Realinjurie besteht somit:

a. in dem Vorhandensein einer körperlichen Mißhandlung, oder einer Handlung, welche die Verletzung der Schamhaftigkeit einer Person enthält;

b. in der vorsätzlichen Begehung derselben *).

Die körperliche Mißhandlung selbst kann ihrer Seits in einem die Ehre wirklich afficirenden Angriff, z. B. einer Ohrfeige — oder in einer blos Schmerz erregenden Handlung, z. B. in einem Tritt auf den Fuß, einem Zerren bei den Haaren u. dgl. bestehen, wenn sie nur in keine von dem Gesetze mit höherer Strafe belegte Körperverletzung übergeht. Der Satz, daß es keine culpose Injurie gebe, erstreckt sich auch auf die Realinjurie.

§. 293. „Zu den Handlungen, die als Be„schimpfung gelten, gehören in allen Fällen „auch Diejenigen, die eine körperliche Miß„handlung, oder eine Verletzung der Scham„haftigkeit der Person enthalten, gegen

*) v. Jagemann a. a. O. S. 62 über den Unterschied von Vorsatz und Absicht. S. §. 5 der Schrift.

„welche sie verübt sind, in so fern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht."
(Man vergl. die §§. 301, 304).

3. Verläumdung.

Diese unterscheidet sich von der einfachen Ehrenkränkung sub 1 b. (§. 294) dadurch:

a. daß die Absicht, dem Andern in seinem Fortkommen zu schaden, der Absicht, demselben den guten Namen zu entziehen, gleichgestellt ist;

b. daß sie das Bewußtsein der Falschheit des Ausgesagten voraussetzt;

c. daß sie sich auf die Aussage, beziehungsweise Mittheilung bestimmter strafbarer oder unsittlicher Handlungen an dritte Personen beschränkt, welche, wenn sie wahr sind, den Diffamaten der öffentlichen Verachtung preis geben *).

§. 287. „Wer von Jemanden strafbare oder „unsittliche Handlungen, welche, deren Wahr„heit vorausgesetzt, denselben der öffent„lichen Verachtung preis geben würden,

---

*) Thilo a. a. O. Note 3, c. zu §. 287, S. 274.

Die Wirkung einer bestimmten Aussage läßt sich mit der Wirkung einer unbestimmten nicht vergleichen. Mit der Aeußerung „A. hat gestohlen," werde ich wenig Effect machen. Wenn ich aber sage: „A. „hat mittelst Einbruchs in die Wohnung des Gemein„derechners X. dessen Kassevorrath mit 3,333 fl. 11½ kr. in „der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. entwendet," so wird mir Jedermann glauben, so fern ich anders den Ruf eines unbescholtenen Mannes behaupte.

Man sehe Feuerbach a. a. O. Note des Herausgebers S. 405.

Anderer Meinung scheint v. Jagemann zu sein. Man sehe Beiträge 1r Bd., 2s Heft, S. 217 u. 218, Note 20 und S. 221. „Darf man zwar nicht mehr das Requisit: bestimmter Handlungen fordern — allein es muß der Vorwurf doch so beschaffen sein, daß eine bestimmte Art von Handlungen ꝛc. Hiernach wäre Derjenige ein Verläumder, welcher dem Andern nachsagt, daß er stehle." Der §. 294, 1 läßt jedoch keinen Zweifel übrig, daß diese Aussage eine einfache Ehrenkränkung enthalte. Damit stellt sich auch ihre Subsumtion unter den §. 287 als unzulässig dar.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

„vor Andern aussagt, wird, wenn dies „wissentlich falsch in der Absicht geschieht, „demselben den guten Namen zu entziehen, „oder ihm an seinem Fortkommen zu „schaden ꝛc. *).

d. Sie wird auch damit begangen, wenn man Jemanden eine Handlung der §. 287 bezeichneten Art durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verdächtig macht (§. 288 das.).

Die Verläumdung gehört unter jene Verbrechen, welche oft vorkommen, aber bisher selten bestraft wurden, weil der Beweis des Bewußtseins der Falschheit der verbrecherischen Aussagen eine Aufgabe ist, die der Richter in der Regel nicht zu lösen vermag **).

Niemand wird läugnen, daß die Verläumdung — auch abgesehen von dem Bewußtsein der Falschheit — ein strafbareres Vergehen sei, als die einfache Ehrenkränkung, und daß in der Categorie der Verläumdungen jene, welche sich durch das „wissentlich falsch" auszeichnen, hinwieder strafbarer seien, als Diejenigen, welche nur der Vorwurf der Unwahrheit trifft. Warum soll aber die Verläumdung, welcher eine strafbare Leichtgläubigkeit zu Grunde liegt, gar nicht oder nur als einfache Ehrenkränkung bestraft werden? — Warum soll man die Strafe der Verläumdung nicht erhöhen, vermindern, oder ganz nachsehen, je nachdem man dem Diffamanten den Beweis liefert, daß er „wissentlich falsch" ausgesagt habe, oder dieser das Vorhandensein solcher Gründe, welche seine Aussage wahr,

---

*) v. Jagemann verlangt zur Vollendung dieses Verbrechens noch eine Beschädigung als Erfolg. Allein der § 287 erwähnt der Nothwendigkeit, daß der beabsichtigte (in den meisten Fällen nicht zu erweisende) Erfolg wirklich eintrete, mit keiner Sylbe. Der §. 288 beschränkt den Begriff des Verbrechens unter übrigens gleichen Voraussetzungen auf die Erregung von Verdacht. Der §. 286 bezieht sich auf die falsche Beschuldigung und wenn daselbst von einem Erfolge die Rede ist, so geht aus dem Inhalte deutlich hervor, daß der Gesetzgeber hinsichtlich dieses Falles nur der Strafe wegen, keineswegs aber in der Absicht, den §. 284 aufgestellten Begriff der Calumnie zu erweitern, eine besondere Bestimmung getroffen habe. Die Ansicht v. Jagemanns scheint mir daher jedes gesetzlichen Anhaltpunktes zu entbehren.

**) Meine Schrift S. 36 und 91.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

oder minder glaubwürdig machen, oder die Wahrheit des Ausgesagten nachzuweisen vermag? Warum erschwert man diese der Gerechtigkeit angemessene Behandlung des Verläumders damit, daß man dem Begriffe der Verläumdung ein Prädikat einverleibt, welches, als wesentliches Merkmal dieses Verbrechens gedacht, die Straflosigkeit der meisten Verläumdungsfälle zur Folge haben müßte? —

Das ältere Injuriengesetz hat diesen Uebelstand herbeigeführt; das neue Strafrecht, wiewohl es in der Begriffsbestimmung von dem altern Rechte nicht abweicht, suchte dennoch einer gleichen Wirkung vorzubeugen.

Dadurch, daß die Verläumdung (als solche — nicht als einfache Ehrenkränkung) auch dann bestraft wird, wenn aus den Umständen nicht hervorgeht, daß die Aussage wissentlich falsch geschah (so fern der Urheber nicht glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussage für wahr gehalten habe), ist jetzt die strafrechtliche Verfolgung dieses Verbrechens wenigstens erleichtert (§. 289 das.).

Vermag der Urheber der Aussage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so geht die falsche Beschuldigung oder Verläumdung in das Verbrechen der einfachen Ehrenkränkung über, vorausgesetzt, daß die Merkmale des Thatbestandes der einfachen Ehrenkränkung vorhanden sind (§. 290 das.) *).

Es läßt sich nicht wohl unterstellen, daß man in Ermanglung eines größern Verbrechens die Strafe des geringern Verbrechens selbst da, wo es an dem gesetzlichen Thatbestande des Letztern fehlt, zur Anwendung bringen wollte. Der Anim. noc. kann daher den Anim. injur. nicht ersetzen, in so fern es sich um Bestrafung der Aussage als einfache Ehrenkränkung handelt.

---

*) Die Praxis dürfte durch angemessenes Hinaufsteigen in der Scala des Strafmaaßes bei Verläumdungsfällen, welche unter den in den §§. 289 und 290 gedachten Voraussetzungen als einfache Ehrenkränkungen zu bestrafen sind, der Iniquität, daß jene mit diesen auf gleiche Linie gestellt werden, entgegenwirken. Insbesondere wird man bei der Anwendung des §. 290 nicht übersehen, daß den Angeklagten nur ein auf überzeugenden Gründen beruhendes Fürwahrhalten injuriöser Beschuldigungen und Nachreden zur Entschuldigung dienen könne, keineswegs aber ein solches, welches als ein leichtfertiges, aus böser Neigung entspringendes — frevelhaftes sich darstellt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

4. Qualificirte Ehrenkränkung.

a. Die Strafe der einfachen Ehrenkränkung (§§. 291 und 294) wird erhöht, wenn

α. öffentliche Diener im Dienste injuriirt werden, oder wenn diese im Dienste sich der Ehrenkränkung schuldig machen.

§. 297. „Wer sich einer Ehrenkränkung gegen „Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, „Ortsvorgesetzte oder andere öffentliche „Diener bei Ausübung ihres Dienstes, oder „in Beziehung auf ihren Dienst oder einer „Ehrenkränkung gegen öffentliche Behör„den schuldig macht ꝛc."

§. 298. „Eine gleiche Erhöhung findet statt, „wenn öffentliche Diener, bei Ausübung „ihres Dienstes, oder mit Mißbrauch ihres „Dienstverhältnisses, sich selbst einer Ehren„kränkung schuldig machen.

β. Wenn auswärtige Regenten oder deren Familienglieder, oder die von dem großherzoglichen Hofe, oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten beleidigt werden (§. 299 das.).

b. Die Strafe der Verläumdung und Ehrenkränkung wird erhöht, wenn sie

durch die Presse verübt wird, gleichviel, ob der Verfasser gar nicht, oder falsch genannt ist (§. 300 das.).

c. Die Strafe der Realinjurie wird erhöht:

α. in den sub 4, a. bezeichneten Fällen (§. 301 das.);

β. wenn sie Blutsverwandte in aufsteigender Linie betrifft — und zwar sowohl in Beziehung auf den Urheber als den Gehülfen (§§. 303 und 304 das.).

§. 28.

Von der Einrede der Wahrheit.

1. Der Beweis der Wahrheit hebt das Dasein der Ehrenkränkung auf, wenn die Beleidigung im Inhalt der Aussage liegt (§. 305 des Strafgesetzbuchs).